

# RS Vwgh 1987/6/17 87/18/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die Frage der direkten oder indirekten Beweisführung spielt beim Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand deshalb keine Rolle, weil die Annahme einer Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 stets nur indirekt, nämlich aus dem Verhalten und aus körperlichen Merkmalen des Lenkers, beurteilt werden kann.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkoholisierungssymptome

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung klinische Symptome Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Verfahrensrecht Beweiswürdigung Verhältnis zu anderen

Normen und Materien VStG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180030.X02

## Im RIS seit

30.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>